

## **Vormundschaft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge<sup>1</sup>**

### **I. Kurzer geschichtlicher Überblick und Abgrenzung**

Bereits das Römische Recht kannte die Vormundschaft für Minderjährige. Im germanischen Recht hieß die Vormundschaft noch „Munt“ und das Mündel „Muntling“. Die Vormundschaft in heutiger Form ist seit Inkrafttreten des BGB im Jahr 1900 im Wesentlichen rechtlich unverändert geblieben und sehr ausführlich geregelt. Die Vormundschaft umfasste früher sowohl Minderjährige als auch Volljährige, die sich nicht um eigene Belange kümmern können und deshalb „entmündigt“ werden konnten.

Die Entmündigung Volljähriger wurde zugunsten einer größeren Selbstbestimmung 1992 aufgegeben und die rechtliche Betreuung eingerichtet.

Von der Pflegschaft unterscheidet sich die Vormundschaft dadurch, dass die Pflegschaft nur einzelne Bereiche der Sorge für Minderjährige betrifft, während die Vormundschaft umfassend sowohl die Personen- als auch die Vermögenssorge beinhaltet.

Die Beistandschaft betrifft die Ausübung von Sorgebefugnissen neben dem Sorgeberechtigten, z.B. Unterstützung Alleinsorgeberechtigter bei der Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhalt oder Unterstützung des Kindes in Sorge- und Abstammungsverfahren (Verfahrensbeistandschaft).

### **II. Rechte und Pflichten des Vormunds**

Der Vormund hat gemäß § 1793 BGB das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere das Mündel zu vertreten.

#### **1. Personensorge**

##### *a) Aufenthalt und Unterkunft*

Die Personensorge für den unbegleiteten Minderjährigen beinhaltet zunächst, seinen Aufenthalt zu bestimmen (§§ 1800, 1631 BGB) und für seine Unterkunft zu sorgen. In der Regel ist das Mündel bereits durch die Jugendhilfe untergebracht, aber soweit es das Wohnheim wechseln soll oder will, ist hierfür ein Antrag des Vormunds

---

<sup>1</sup> Der Text wurde unter dem Titel „Vormundschaft für ausländische unbegleitete Minderjährige“ zum Stand Frühjahr 2011 von Dr. Stephan Hammer ausgearbeitet und zum Stand November 2015 von Christiane Abel und Dr. Stephan Hammer überarbeitet und ergänzt.

Richter am Amtsgericht Dr. Stephan Hammer, Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg, z.Zt. BMJV

erforderlich. Die Unterbringung des Mündels durch das Jugendamt in einer Jugendhilfeeinrichtung (Wohnheim, betreute WG o.ä.) erfolgt gemäß § 34 SGB VIII im Rahmen eines Hilfeplans. Das Jugendamt vereinbart dabei mit einem (meist freien) Träger der Jugendhilfe die Unterbringung und die Übernahme der (erheblichen) Kosten. Die Bewilligung erfolgt für 6 Monate nach Durchführung einer Hilfef Konferenz. Bei dieser wird der Verlauf der letzten 6 Monate besprochen und Ziele für die nächsten 6 Monate vereinbart. Die Hilfef Konferenz findet entweder im Jugendamt oder häufiger in der Wohneinrichtung statt. Teilnehmer sind das Jugendamt, das Mündel, der Vormund und Vertreter der Einrichtung. Im Jugendamt ist grundsätzlich der Regionale Sozialdienst (RSD) zuständig, wobei in der Regel bestimmte Mitarbeiter für alle dem Bezirk zugewiesenen unbegleiteten Minderjährigen zuständig sind. Vorgesetzter des jeweiligen Mitarbeiters bei evtl. Problemen oder Beschwerden ist der Regionaldienstleiter.

Der Vormund kann zwar grundsätzlich bestimmen, wo das Mündel sich aufhält. Soweit die Unterbringung jedoch in einer Einrichtung auf Kosten des Jugendamtes erfolgen soll, steht ihm lediglich ein Mitspracherecht im Rahmen der Hilfef Konferenz zu, es besteht kein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung. Der Vormund kann eine Einrichtung lediglich aus besonderen Gründen ablehnen (z.B. wenn keine altersgerechte Unterbringung erfolgt o.ä.).

Sollte sich das Mündel ohne Zustimmung bei einer dritten (erwachsenen) Person aufhalten, kann der Vormund gemäß § 1632 BGB die Herausgabe verlangen und diese notfalls mithilfe der Polizei bzw. durch Antrag bei dem Familiengericht durchsetzen.

Ein Sonderfall ist die geschlossene Unterbringung des Mündels in einer geschlossenen Jugendhilfeeinrichtung oder in einer psychiatrischen Klinik. Eine solche kann das Jugendamt (außer bei Gefahr im Verzug) nicht ohne Zustimmung des Vormunds veranlassen. Der Vormund seinerseits benötigt hierzu eine Genehmigung des Familiengerichts, die er beantragen muss (nach § 1631b BGB oder dem Berliner PsychKG). Voraussetzung ist grundsätzlich eine Eigen- oder Fremdgefährdung und es bedarf eines diesbezüglichen psychiatrischen Gutachtens.

### *b) Aufsicht und Alltagssorge*

Solange das Mündel in einer Einrichtung untergebracht ist, steht dieser gemäß § 1688 Abs. 2 BGB ein Alleinentscheidungsrecht einschließlich Vertretungsrecht in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu. Das sind Angelegenheiten, die zwar eine Entscheidung des Sorgeberechtigten erfordern, deren Auswirkungen auf die Entwicklung des Minderjährigen aber ohne Aufwand wieder abänderbar sind. Das betrifft etwa Entscheidungen des Schulalltags (Entschuldigung vom Unterricht o.ä., Teilnahme an Elternabenden), die Erlaubnis, abends wegzugehen, Anmeldung im Sportverein, gewöhnliche medizinische Versorgung (Zahnarzt, Routineimpfungen u.ä.), Verwaltung des Taschengeldes, Handyverträge und Handybenutzung und (§ 1688 Abs. 1 S. 2 BGB) die Beantragung von Versicherungs-, Versorgungs- und Sozialleistungen, also etwa die Krankenversicherung. Die Krankenversicherungskarte verbleibt daher grundsätzlich auch in der Einrichtung.

Nicht erfasst und damit der alleinigen Entscheidung des Vormunds obliegen größere medizinische Eingriffe (z.B. Operationen, Narkose, Behandlung von ADHS mit Ritalin), Schulwechsel, Ausbildungsverträge, Piercings und Tätowierungen. Selbstverständlich ist der Vormund aber berechtigt, sich selbst um einen Sportverein für das Mündel zu kümmern und Termine in der Schule wahrzunehmen, z.B. Elternabende oder Schulkonferenzen wegen Problemen des Mündels an der Schule.

In der Regel wird die Einrichtung zur Absicherung den Vormund um eine zusätzliche Vollmachtserteilung bitten.

Den Vormund trifft grundsätzlich die Pflicht, das Mündel zu beaufsichtigen. Ist der Minderjährige – wie regelmäßig – in einer Jugendhilfeeinrichtung, so trifft diese im Rahmen der o.g. Alltagssorge auch die Aufsichtspflicht. Hierzu zählt auch, dass die Einrichtung das Mündel mithilfe der Polizei sucht, wenn es nicht in die Einrichtung zurückkehrt.

### *c) Aufenthalts- und asylrechtliche Angelegenheiten*

Unbegleitete Minderjährige haben in der Regel keinen berechtigten Aufenthalt in Deutschland, sondern werden grundsätzlich nur geduldet. Die Duldung wird grundsätzlich nur befristet ausgesprochen und muss in der Regel halbjährlich verlängert werden. Meist werden die Minderjährigen von der Einrichtung zu den

Richter am Amtsgericht Dr. Stephan Hammer, Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg, z.Zt. BMJV

Terminen bei der Ausländerbehörde begleitet. Grundsätzlich fallen aufenthaltsrechtliche Angelegenheiten allerdings in die Zuständigkeit des Vormunds. Dies gilt jedenfalls sicher dann, wenn die Duldung nicht erteilt werden sollte und die Ausweisung bzw. Abschiebung des Kindes droht. Dies kommt etwa in Betracht, wenn die Behörde das Alter des Mündels in Zweifel zieht („Altersfeststellung“). Auch die Vertretung des Kindes im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist Sache des Vormunds, der allerdings einen Rechtsanwalt beauftragen und für das Kind Prozesskostenhilfe beantragen kann. Dies gilt auch für andere Gerichtsverfahren, an denen das Mündel beteiligt ist.

Minderjährige galten bisher im Aufenthaltsrecht bereits mit 16 Jahren als handlungsfähig (§ 80 AufenthG), d.h. sie mussten diese Angelegenheiten grundsätzlich selbst regeln. Der Vormund konnte den Minderjährigen in diesen Angelegenheiten unterstützen und sich von diesem bevollmächtigen lassen.

Seit dem 24. Oktober 2015 ist die Handlungsfähigkeit Minderjähriger im Asylverfahren (§ 12 AsylVerfG) und seit dem 1. November 2015 auch im Aufenthaltsrecht (§ 80 AufenthG) entfallen. Minderjährige müssen daher auch in diesen Angelegenheiten vom Vormund vertreten werden.

## **2. Vermögenssorge**

Mit Ausnahme der o.g. Alltagsangelegenheiten obliegt auch die Vermögensverwaltung dem Vormund. Meist wird hierzu bei unbegleiteten Minderjährigen nichts zu entscheiden sein, weil größeres Vermögen nicht vorhanden ist. Hierunter fällt aber etwa die Einrichtung eines Bankkontos und die Genehmigung von Verträgen, die der Minderjährige geschlossen hat. Denn ab 7 Jahren sind Kinder nur beschränkt geschäftsfähig. Sie könnten Verträge, durch die sie sich zu einer Leistung (insbesondere: Zahlung von Geld verpflichten) nur mit vorheriger Einwilligung oder nachträglicher Genehmigung des Vormunds verpflichten, sofern es sich nicht nur im „Taschengeldgeschäfte“ handelt (§§ 106ff. BGB). Sieht sich das Mündel daher etwa Zahlungsforderungen aus einer sog. „Abofalle“ im Internet ausgesetzt oder hat es einen Kaufvertrag über ein Moped abgeschlossen, so ist dieser ohne Genehmigung des Vormunds nicht wirksam und das Mündel daher zur Zahlung nicht verpflichtet.

Richter am Amtsgericht Dr. Stephan Hammer, Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg, z.Zt. BMJV

Sollte doch ein größerer Geldbetrag des Mündels vorhanden sein, ist er „mündelsicher“ verzinslich anzulegen. Hierfür gibt es etwa bei den Sparkassen Sparkonten mit Mündelsperrvermerk.

Für einige Verträge oder Rechtsgeschäfte, die der Vormund in Vertretung des Mündels vornimmt, bedarf er der Genehmigung des Familiengerichts (§§ 1821, 1822 BGB). Das sind im Allgemeinen besonders wichtige Vermögensgeschäfte (wie etwa Grundstücksgeschäfte, Erbausschlagung u.ä.), die bei unbegleiteten Minderjährigen nur äußerst selten vorkommen werden. Am relevantesten dürfte noch der Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages sein, wenn dessen Beendigung nicht vor Ablauf eines Jahres möglich ist. Die weiteren Vermögensgeschäfte sind auf dem Info-Blatt der Senatsverwaltung verzeichnet.

Die Vermögenssorge des Vormunds steht historisch bedingt unter besonderer staatlicher Aufsicht und ist besonders ausführlich im Gesetz geregelt. Da bei den unbegleiteten Minderjährigen in der Regel kein großes Vermögen vorhanden ist, besteht hier für den Vormund jedoch auch wenig Aufwand. Die Aufsicht erfolgt durch das Familiengericht, § 1837 BGB. Zuständig ist dort der Rechtspfleger. Bei Antritt der Vormundschaft ist ein Verzeichnis des Mündelvermögens auf einem vom Gericht zur Verfügung gestellten Formular zu erstellen. Darüber hinaus ist das Familiengericht einmal im Jahr über die persönlichen Verhältnisse sowie Vermögensverhältnisse des Mündels zu unterrichten. Auch hierzu wird dem Vormund vom Gericht ein Vordruck zur Verfügung gestellt. Unabhängig davon hat der Vormund dem Gericht auf Verlangen jederzeit Auskunft zu erteilen (§ 1839 BGB), was jedoch selten vorkommt.

Sollten aus konkretem Anlass Unsicherheiten oder Fragen insbesondere zur Vermögenssorge bestehen, so stehen neben dem Selbststudium grundsätzlich auch das Gericht und das Jugendamt zur Unterstützung zur Verfügung.

### **3. Persönlicher Kontakt zum Mündel**

Der Vormund hat mit dem Mündel Kontakt zu halten und soll das Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten (§ 1793 Abs. 1a BGB). Diese Regelung ist seit Juli 2011 in Kraft und gilt für ehrenamtliche Vormünder ebenso wie für den Amtsvormund. Sie soll den Vormund

Richter am Amtsgericht Dr. Stephan Hammer, Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg, z.Zt. BMJV

dazu anhalten, sich in regelmäßigen Abständen selbst ein Bild von den persönlichen Lebensumständen des Mündels zu verschaffen.

#### **4. Zivilrechtliche Haftung des Vormunds**

Aus seiner Aufsichtspflicht für das Mündel und der Pflicht zur Vermögenssorge kann grundsätzlich eine Haftung des Vormunds für dem Mündel entstandene Schäden (§ 1833 BGB) bzw. Dritten durch das Mündel zugefügte Schäden (§ 832 BGB) erwachsen. Die Präsidentin des Kammergerichts hat für ehrenamtliche Vormünder jedoch eine für den Vormund kostenfreie Sammelversicherung bei der Versicherungskammer Bayern abgeschlossen, die Vermögensschäden bis 100.000,00 EUR und allgemeine Haftpflichtschäden bis 1.000.000,00 EUR abdeckt. Weiteres hierzu kann dem Merkblatt (BS 171) zur Haftpflichtversicherung für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer, Vormünder, Pflegerinnen und Pfleger (Stand 4.15) entnommen werden.

Vormünder sowie Pflegerinnen und Pfleger dürfen ihr Mündel im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs rechtlich beraten (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 RDG – „gerichtlich bestellte Person“).

#### **5. Zeugnisverweigerungsrecht des Vormunds und strafrechtliche Haftung**

Selbst wenn eine besonders enge Beziehung zwischen Vormund und Mündel besteht, steht dem Vormund weder in Strafverfahren (§§ 52ff. StPO), aufenthaltsrechtlichen Verwaltungsverfahren (§ 98 VwGO iVm. §§ 383ff. ZPO) noch in anderen Verfahren ein Zeugnisverweigerungsrecht zu, d.h. er müsste grundsätzlich in Verfahren, die das Mündel betreffen, aussagen.

Der Vormund hat auch in strafrechtlicher Hinsicht eine Garantenstellung für das Mündel (§ 13 StGB). Droht also dem Mündel Gefahr an Leib oder Leben, trifft den Vormund nicht nur die allgemeine Pflicht zur Hilfeleistung (§ 323c StGB), sondern eine erhöhte Pflicht, die erforderlichen und ohne Eigengefährdung möglichen Maßnahmen zur Gefahrenabwendung zu treffen. Andernfalls macht er sich nicht nur wegen unterlassener Hilfeleistung, sondern wegen fahrlässiger oder vorsätzlicher Körperverletzung bzw. eines Tötungsdelikts strafbar (§§ 223ff, 211ff. StGB)

## **6. Anspruch des ehrenamtlichen Vormunds auf Aufwendungsersatz § 1835 BGB**

Der ehrenamtliche Vormund hat keinen Anspruch auf Vergütung. Er kann jedoch Ersatz der Aufwendungen verlangen, die für die Führung der Vormundschaft notwendig waren. Hierzu zählen Portokosten, Telefongebühren, Fotokopien, Dolmetscherkosten und Reisekosten. Keine notwendigen Aufwendungen sind die eigene Arbeitskraft, Fortbildungskosten und der für die Führung der Vormundschaft erforderliche Zeitaufwand. Grundsätzlich sind die Aufwendungen aus dem Vermögen des Mündels zu zahlen, wobei bei unbegleiteten Minder-jährigen regelmäßig kein über das Schonvermögen gemäß § 90 SGB XII von 2.600,00 EUR hinausgehendes Vermögen vorhanden ist. In diesem Fall kann der Aufwendungsersatz von der Staatskasse verlangt werden. Ein entsprechender Antrag ist an das Familiengericht zu richten. Wenn die Aufwendungen nicht ohnehin so gering sind, dass man sich eine Geltend-machung spart, wird die Abrechnung dadurch erleichtert, dass gemäß § 1835a BGB eine pauschalierte Aufwandsentschädigung von derzeit 399,00 EUR pro Jahr ohne konkreten Nachweis von Kosten geltend gemacht werden kann. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem er entsteht, geltend gemacht wird (§ 1835a Abs. 4 BGB).

### **III. Bestellung des Vormunds**

#### **1. Allgemeines zur Bestellung**

Ein Vormund wird bestellt, wenn der Minderjährige keinen Sorgeberechtigten hat (§ 1773 BGB). Im Falle unbegleiteter Minderjähriger wird hierzu in der Regel zunächst festgestellt, dass die elterliche Sorge der Eltern ruht, weil sie ihre elterliche Sorge mangels Aufenthalts in Deutschland nicht ausüben können (§ 1674 BGB). Ein entsprechender Beschluss erfolgt durch den Rechtspfleger des Familiengerichts.

Bei ausländischen Minderjährigen ist sodann das Eintreten der Vormundschaft durch den Familienrichter durch Beschluss festzustellen bzw. die Vormundschaft anzuordnen (§ 14 Abs. 1 Nr. 10 RPfIG). Da es sich um ein Kindschaftsverfahren handelt, ist dabei grundsätzlich der Minderjährige auch persönlich anzuhören (§ 159 FamFG).

Richter am Amtsgericht Dr. Stephan Hammer, Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg, z.Zt. BMJV

Die Auswahl und Bestellung des Vormunds erfolgt durch den Rechtspfleger des Familiengerichts. Das örtlich zuständige Gericht ergibt sich dabei aus dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes bei Antragstellung. Lebt es (wie bislang meistens) noch in der Clearingstelle in Steglitz-Zehlendorf, so ist das Amtsgericht Schöneberg zuständig. Nur wenn es in einem anderen Bezirk lebt, sind alternativ das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg oder das Amtsgericht Pankow-Weißensee zuständig. Der Rechtspfleger ist im Übrigen auch für alle übrigen Anordnungen (Beaufsichtigung des Vormunds, familiengerichtliche Genehmigung von Rechtsgeschäften, Entlassung des Vormunds) zuständig. Rechtspfleger sind Beamte des gehobenen Justizdienstes, die ein 3-jähriges Fachhochschulstudium mit entsprechender Prüfung absolviert haben.

Da derzeit sehr viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Berlin ankommen, leben diese in sämtlichen Berliner Bezirken. Daher sind alle Berliner Familiengerichte mit Vormundschaften für unbegleiteten Minderjährigen befasst. Meist werden zurzeit Vormundschaften im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 1693 BGB angeordnet, um die Vertretung des Kindes sicherzustellen. Dabei wird zunächst regelmäßig das Jugendamt als Amtsvormund zum Vormund bestellt. Erst im weiteren Verlauf wird der Vormund erforderlichenfalls ausgewechselt und z.B. ein ehrenamtlicher Vormund eingesetzt.

## **2. Auswahl des Vormunds**

Grundsätzlich können als Vormund bestellt werden:

- Einzelvormünder (ehrenamtlich oder Berufsvormund)
- Vereinsvormünder (in Berlin z.B. die Arbeiterwohlfahrt)
- Amtsvormünder (d.h. das Jugendamt, bei unbegleiteten Minderjährigen in der Regel das Jugendamt Steglitz-Zehlendorf).

Bei unbegleiteten Minderjährigen wird in der Regel zunächst das Jugendamt als Vormund bestellt, da zunächst kein Einzelvormund bekannt ist, der zur Übernahme der Vormundschaft bereit ist. Das Gesetz bevorzugt jedoch die ehrenamtliche Einzelvormundschaft als einer persönlichen Betreuung des Mündels. Ein Amtsvormund darf daher nur bestellt werden, wenn eine als ehrenamtlicher



Richter am Amtsgericht Dr. Stephan Hammer, Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg, z.Zt. BMJV

Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden ist (§ 1791b Abs. 1 BGB). Gleiches gilt für die Einsetzung eines Vereinsvormundes (§ 1791a Abs. 1 S. 2 BGB).

Ob der ehrenamtliche Einzelvormund geeignet ist, obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Rechtspflegers, der hierzu auch (schriftlich) das Jugendamt anzuhören hat. Das Gesetz sieht im Übrigen (außer der Geschäftsfähigkeit) keine bestimmten Voraussetzungen vor, die ein Vormund zu erfüllen hat. In der Regel ist die Bestellung unproblematisch, wenn dem Gericht neben dem Antrag ein Lebenslauf mit Zeugnissen eingereicht wird sowie eine schriftliche Erklärung des Mündels, das die Vormundschaft befürwortet.

Richterinnen und Richter, die eine unentgeltliche Vormundschaft übernehmen möchten, benötigen nach dem Berliner Landesrecht keine Nebentätigkeitsgenehmigung. Sie müssen die Wahrnehmung der Vormundschaft auch nicht anzeigen.

Für Beamte gilt § 60 Abs. 4 Landesbeamtengesetz. Danach besteht für die Wahrnehmung einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft keine Anzeigepflicht.

### **3. Bestellung**

Die eigentliche Bestellung des Vormunds erfolgt durch Beschluss, wobei der Vormund persönlich verpflichtet wird, die Vormundschaft treu und gewissenhaft zu führen. Dabei sieht § 1789 S. 2 BGB sogar vor, dass die Verpflichtung mittels Handschlag an Eides statt erfolgt, was von den Rechtspflegern auch mehr oder weniger formell vollzogen wird. Der Vormund erhält zum Nachweis seiner Vormundschaft einen entsprechenden Ausweis.

### **IV. Aufhebung der Vormundschaft**

Die Vormundschaft endet kraft Gesetzes mit der Volljährigkeit des Mündels (§ 1882 BGB). Soweit das Mündel zuvor unzutreffende Angaben über sein Alter gemacht hat, muss das wahre Alter ggf. über die aus dem Heimatland zu beschaffende Geburtsurkunde nachgewiesen werden. Die Vormundschaft endet auch, wenn die sorgeberechtigten Eltern des Kindes wieder auftauchen und in der Lage sind, die elterliche Sorge wieder auszuüben. Es muss dazu zunächst der Beschluss, mit dem

Richter am Amtsgericht Dr. Stephan Hammer, Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg, z.Zt. BMJV

das Ruhen der elterlichen Sorge festgestellt wurde, auf entsprechenden Antrag wieder aufgehoben werden.

Die Entlassung des Vormunds wird durch Beschluss des Familiengerichts festgestellt. Der Vormund wird aufgefordert, abschließend über das Vermögen des Mündels Rechnung zu legen (§ 1890 BGB) sowie den Ausweis zurückzureichen.

Der Vormund kann gemäß § 1889 Abs. 1 BGB auch auf eigenen Antrag entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Hierzu zählen insbesondere die Vollendung des 60. Lebensjahres, die Betreuung von mehr als drei eigenen Kindern, schwere Erkrankung, weite Entfernung des Wohnsitzes von dem des Mündels. Dies sind allerdings nur die im Gesetz als zwingend vorgeschriebenen Fälle, auch weniger schwerwiegende Fälle können als wichtiger Grund anerkannt werden.

Richter am Amtsgericht Dr. Stephan Hammer, Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg, z.Zt. BMJV

### **Nachschlagewerk für alle Fragen im Zusammenhang mit der Vormundschaft:**

Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegerschaft und Beistandschaft für Minderjährige, 3. Auflage 2010, Beck-Verlag München. Eine Neuauflage liegt noch nicht vor.

(49,00 EUR, oder Staatsbibliothek Potsdamer Platz, Juristische Bibliothek der HU und der FU, Gerichtsbibliotheken)

### **Nützliche Links:**

- Broschüre des BMFSFJ: Dein Vormund vertritt Dich:  
[http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Dein-Vormund-vertritt-Dich-Brosch\\_C3\\_BCre.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf](http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Dein-Vormund-vertritt-Dich-Brosch_C3_BCre.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf)
- Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.:  
<http://www.b-umf.de/>
- Willkommensbroschüre des Bundesfachverbands UMF:  
<http://www.b-umf.de/de/publikationen/willkommensbroschuere>
- Flüchtlingsrat Berlin e.V. – AK Junge Flüchtlinge:  
<http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/akjungefluechtlinge.php>
- Fachanweisung Hamburg:  
<http://www.hamburg.de/contentblob/3887168/data/fachanweisung-vormundschaft.pdf>
- Fachliche Standards Landschaftsverband Rheinland:  
[http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente\\_94/jugend\\_mter\\_1/amtsvormundschaft/FoerderungMuendel\\_tabellarisch.pdf](http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/jugend_mter_1/amtsvormundschaft/FoerderungMuendel_tabellarisch.pdf)
- Fachliche Empfehlungen Bayerisches Landesjugendamt:  
[http://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/persoenuelichekontakte\\_vormundschaft.php](http://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/persoenuelichekontakte_vormundschaft.php)
- Broschüre des BAMF: „Das deutsche Asylverfahren – ausführlich erklärt“:  
[https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile)
- Diakonie: Thema Kompakt: Unbegleitete Minderjährigen Flüchtlinge:  
<http://www.diakonie.de/thema-kompakt-unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge-16189.html>